

Geschäftsverzeichnissnr. 4060
Urteil Nr. 75/2007 vom 10. Mai 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Oktober 2006 in Sachen der « BASF Antwerpen » AG gegen Joris Van Gorp, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er einen Unterschied zwischen einer natürlichen Person einerseits und einer juristischen Person andererseits herbeiführen würde, indem nur einer natürlichen Person Schutz vor Belästigung geboten wird, während eine juristische Person nicht diesen Schutz genießt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Oktober 1998, stellt das Belästigen von Personen, das unter der Bezeichnung « Stalking » besser bekannt ist, unter Strafe. Diese Bestimmung lautet:

« Wer eine Person belästigt hat, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch dieses Verhalten die Ruhe der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen würde, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von fünfzig Euro bis dreihundert Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die in diesem Artikel erwähnte Straftat kann nur auf die Klage der Person hin, die vorgibt, Opfer von Belästigung zu sein, verfolgt werden ».

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob diese Bestimmung insofern, als sie nur natürliche Personen unter Ausschluss von juristischen Personen gegen Belästigung schützen würde, gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoße.

B.3. Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches bezweckt, Handlungen zu ahnden, die das Privatleben von Personen beeinträchtigen können, indem diese auf irritierende Weise belästigt werden.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Strafe ist nur anwendbar, wenn folgende Bedingungen alle erfüllt sind: belästigende Beschaffenheit des Verhaltens der verfolgten Person, Störung der Ruhe der vom Urheber der Belästigung ins Auge gefassten Person, ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten dieser Person und der Störung der Ruhe des anderen sowie die Schwere dieser Störung.

Es obliegt definitiv dem Richter, die Realität der Beeinträchtigung der Ruhe einer Person, ihre Schwere und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Störung einer bestimmten Person und dem belästigenden Verhalten zu beurteilen. Hierzu muss er die objektiven Fakten berücksichtigen, die ihm unterbreitet werden, wie die Umstände des Belästigung, die Beziehungen zwischen dem Urheber der Belästigung und dem Kläger, dessen Empfindlichkeit oder Persönlichkeit oder die Weise, wie dieses Verhalten von der Gesellschaft oder dem betreffenden gesellschaftlichen Umfeld aufgenommen wird.

B.4. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob die durch Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches bestrafte Belästigung sich nur auf diejenige bezieht, deren Opfer eine natürliche Person ist, oder aber, wie die Zivilpartei vor dem vorlegenden Richter andeutet, die Belästigung Handlungen betreffen kann, die im Allgemeinen die Achtung vor dem Privatleben, die juristische Personen in gewissem Maße genießen können, verletzen (EuGHMR, 16. April 2002, *Société Colas Est und andere* gegen Frankreich, § 41).

B.5. Insofern der vorlegende Richter Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches in dem Sinne ausgelegt hat, dass nur die Belästigung gegenüber einer natürlichen Person bezweckt wird, obliegt es dem Hof nicht, sich zur Sachdienlichkeit dieser Auslegung zu äußern, sondern vielmehr zu prüfen, ob Artikel 442*bis* in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.6. Wegen der objektiven Unterschiede zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person ist es nicht diskriminierend, nur die Belästigung, deren Opfer eine natürliche Person ist, spezifisch unter Strafe zu stellen.

B.7. Belästigung kann nämlich auch als ein Verhalten verstanden werden, das die Gefühlsruhe der belästigten Person stört, was nur in Bezug auf eine natürliche Person vorstellbar ist. Belästigung ist nicht bloß ein störendes Verhalten, das das normale Funktionieren des Opfers stört, sondern ein störendes Verhalten, das darüber hinaus ein Gefühl der Beunruhigung beim Opfer hervorruft. Indem der Gesetzgeber beschließt, die natürlichen Personen strafrechtlich vor Belästigung zu schützen, wendet er ein Kriterium an, das sachdienlich ist, da nur eine natürliche Person eine solche Beunruhigung empfinden kann.

B.8. Der Behandlungsunterschied, den Artikel 442*bis* in dieser Auslegung zwischen den beiden Kategorien von Personen einführt, ist nicht unverhältnismäßig. Die juristischen Personen, deren Funktionieren durch Handlungen oder Verhaltensweisen, die mit Belästigung verwandt sind, gestört werden kann, verfügen über andere Rechtsmittel, sowohl zivil- und sozialrechtliche als auch strafrechtliche, um ihnen ein Ende bereiten zu lassen. Sie können unter anderem, wie aus der Streitsache, die dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, hervorgeht, die Verweisung der Person, die ihre Ruhe gestört hat, an das Korrekionalgericht aufgrund der Beschuldigung von Verleumdung, üble Nachrede oder Beleidigung erreichen.

B.9. Die Berücksichtigung der in der Frage angeführten Vertragsbestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 442*bis* des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts